



Öffentliche Bekanntmachung

5. Änderungsanordnung

vom 13.03.2024

Bodenordnungsverfahren: Ladeburg

Landkreis: Jerichower Land

Aktenzeichen.: 611-14JL2039

Anordnung

Das Gebiet des Bodenordnungsverfahrens Ladeburg wird gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 136 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) durch Hinzuziehung und Ausschluss von Flurstücken geringfügig geändert.

Ausgeschlossen werden:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Dannigkow	1	10120, 10124, 10156, 10162

Die Fläche der ausgeschlossenen Flurstücke hat eine Größe von ca. 1,65 ha.

Hinzugezogen werden:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Gommern	4	110/3, 110/4
Möckern	7	10008
Vehnitz	7	138/3, 138/7, 138/8, 202/138, 274/138, 422/138, 425/138, 10000, 10002, 10011
Wallwitz	3	27/2, 76/3, 10005
Leitzkau	12	293
Leitzkau	14	13/1, 13/2, 13/41, 13/42, 13/43
Leitzkau	15	2/11

Die Fläche der hinzugezogenen Flurstücke hat eine Größe von ca. 30 ha.

Für die hinzugezogenen Flurstücke wird die Bodenordnung angeordnet. Die mit Beschluss vom 24.02.2009 erlassenen Eigentumsbeschränkungen gelten für die hinzugezogenen Flurstücke ebenfalls.

Mit der 5. Änderungsanordnung umfasst das Verfahrensgebiet nunmehr eine Fläche von ca. 2535 ha.

Das neue Bodenordnungsgebiet ist in der zur Anordnung gehörenden Gebietskarte orangefarbig umrandet dargestellt. Die wegfallenden Grenzen sind orangefarbig gekreuzt. Die neuen Grenzen sind orangefarbig gestrichelt.

Die dem Bodenordnungsverfahren Ladeburg unterliegenden Flurstücke sind dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke zu entnehmen. Dieses ist nicht Bestandteil der Anordnung.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten an den hinzugezogenen Flurstücken, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieser Anordnung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt in Dessau-Roßlau anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Begründung

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt hat mit Beschluss vom 24.02.2009 das Bodenordnungsverfahren Ladeburg angeordnet. Gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn der Zweck der Bodenordnung dadurch besser erreicht werden kann. Eine geringfügige Änderung des Bodenordnungsgebietes ist immer dann anzunehmen, wenn sie keine wesentlichen Auswirkungen auf die Planung und die Bodenordnung hat. Das ist vorliegend der Fall.

Die Flurstücke in der Gemarkung Dannigkow, Flur 1, Flurstücke 10120, 10124, 10156 und 10162 sind durch Sonderung neu entstanden. Sie sind entbehrlich und unterliegen keiner weiteren Planung im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens. Sie werden zur zweckmäßigen Abgrenzung des Bodenordnungsverfahrens ausgeschlossen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) ist das Verfahrensgebiet so abzugrenzen, dass der Zweck der Bodenordnung möglichst vollkommen erreicht wird. Das Flurstück in der Gemarkung Möckern, Flur 7, Flurstück 10008 wird zur Regelung des Wasserlaufes der Ziepra benötigt. Die Flurstücke in der Gemarkung Gommern, Flur 4, Flurstücke 110/3 und 110/4 und in der Gemarkung Wallwitz, Flur 3, Flurstücke 27/2, 76/3 und 10005 sind Gegenstand der Planung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen geworden.

Bei den Flurstücken in der Gemarkung Vehlitz, Flur 7, Flurstücke 138/3, 138/7, 138/8, 202/138, 274/138, 422/138, 425/138, 10000, 10002 und 10011 existieren Differenzen zwischen Eigentumsstruktur und der örtlichen Nutzung. Sie werden hinzugezogen, um die Eigentumsverhältnisse, der von der Ziegelei Vehlitz genutzten Flächen, neu zu ordnen.

Das Flurstück in der Gemarkung Leitzkau, Flur 12, Flurstück 293 wird für einen Flächentausch zwischen Teilnehmern benötigt.

Die Flurstücke in der Gemarkung Leitzkau, Flur 13, Flurstücke 13/1, 13/2, 13/41, 13/42, 13/43 und Flur 15, Flurstück 2/11 werden für eine Flächenbereitstellung für Planungen der Stadt Gommern benötigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die 5. Änderungsanordnung zum Bodenordnungsverfahren Ladeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag

DS

gez. Meißgeier

Auslage

Die vorstehende 5. Änderungsanordnung, die zugehörige Gebietskarte sowie das aktuelle Verzeichnis der Verfahrensflurstücke liegen in

- Stadtverwaltung Möckern, Am Markt 10, 39291 Möckern
- Stadtverwaltung Schönebeck, Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt, Breiteweg 12, 39218 Schönebeck
- Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau

zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus. Zusätzlich können die Änderungsanordnungen, die Verzeichnisse der Flurstücke und die Gebietskarten im Internet unter

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/flurneuordnung/verfahren-im-landkreis-gerichower-land/b-ladeburg>

zur Information eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Rasehorn

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung. Weitergehende Informationen finden Sie unter:

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/datenschutz/>

Alternativ können Sie auch das ALFF Anhalt zur weiteren Informationserlangung kontaktieren:

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (ALFF Anhalt)

Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau

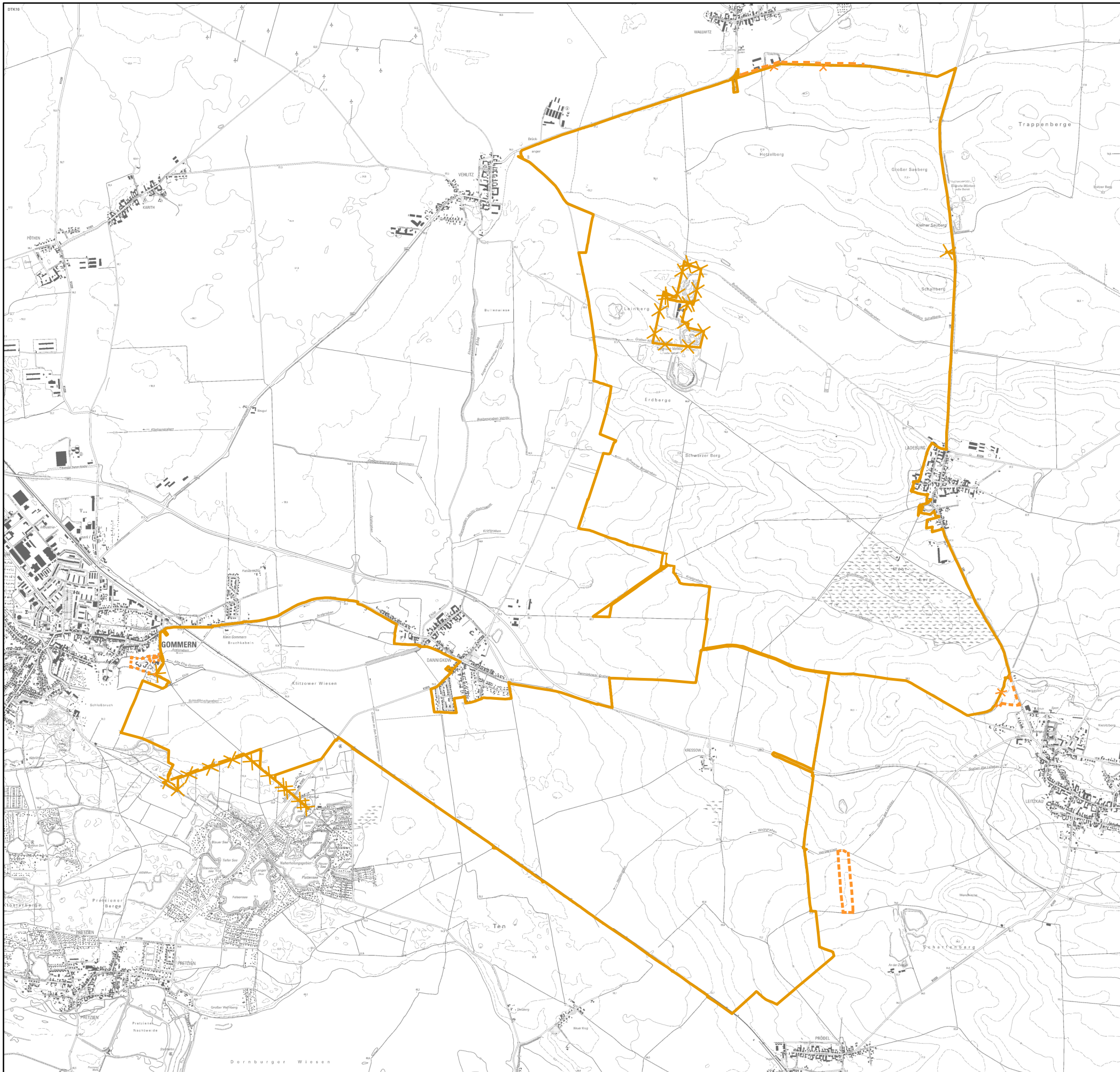
Telefon: +49 340 6506 -0

Telefax: +49 340 6506 -601

E-Mail: poststelleDE@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Bei datenschutzrechtlichen Problemen können Sie sich auch direkt an den
Datenschutzbeauftragten des Amtes wenden:

E-Mail: Datenschutzbeauftragter-ALFF-Anhalt@alff.mule.sachsen-anhalt.de



0 350 700 1.050 1.400 1.750 Meter

Zeichenerklärung:

- Gebietsgrenze
- Gebietsgrenze, ungültig
- Gebietsgrenze, neu



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
 06814 Dessau-Roßlau, Postfach 1622
 (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)

Verfahrensname	Verfahrenskennung
Ladeburg	JL2039

Flurbereinigungsverfahren nach § 56 LwAnpG

Gebietskarte

Änderungsanordnung Nr. 5

Aktenzeichen 611-14 JL2039	Landkreis Jerichower Land
Größe des Gebietes 2535 ha	Lagebezugssystem ETRS89_UTM32
Maßstab 1:35.000	Druckdatum 13.03.2024

Quellenvermerk:
 Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt (Kartengrundlage: Topografische Karte DTK10-DTK50 © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)/010312)